

# Satzung des NATURAL FIT Kraftsportvereins e.V. Eschwege

## § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „NATURAL FIT Kraftsportverein, Eschwege“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 37269 Eschwege.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesundheitsorientierten Kraftsports.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Kauf von entsprechenden Trainingsgeräten zur Ausübung des Kraftsports
  - Bereitstellung dieser Trainingsmöglichkeiten für alle Mitglieder
  - gezielte Einweisung von Neumitgliedern in den Kraftsport

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Antragsteller muss bei Eintritt in den Verein mindestens das 15. Lebensjahr erreicht haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalendermonat zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Hausordnung des Vereins einzuhalten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, gegen den Ausschluss Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Vereinsausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.).

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus dem Verein aus, so ist das freigewordene Vorstandsamt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl neu zu besetzen. Bis zur Neuwahl bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des frei gewordenen Vorstandsamtes kommissarisch übernehmen soll. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur durch Neuwahl möglich. Eine Neuwahl mit dem Ziel der Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder 2/5 der Mitglieder.
- (3) Der Verein wird vertreten durch ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich durch zwei nicht alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. die Buchführung
  5. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins
  6. die Erstellung des Jahresberichts
  7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand kann Mitgliedern, einschließlich der Vorstandsmitglieder, für besondere Leistungen für den Verein, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung gewähren.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
4. die Beschlussfassung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Vereinsmitglieds und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in fünf Jahren abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang der Einladung des Vorstandes am schwarzen Brett im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung, die die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen bezeichnet, beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welchem vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Bei Abwesenheit des Schriftführers wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer, der das Sitzungsprotokoll anstelle des Schriftführers führt.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Die auf Mitgliederverlangen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Alle anderen außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1). Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Die Mitgliederversammlung ist im Falle der Auflösung des Vereins befugt, mit einfacher Mehrheit andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.

Von der Mitgliederversammlung am 03.08.2024 beschlossen.

Eschwege, den 03.08.2024

Zuletzt geändert am 03.08.2024

(§§ 6 Abs. 1 -5 Der Vorstand; 7 Abs. 1, 2 und 6 Die Mitgliederversammlung; 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung; 9 Auflösung des Vereins)

Schatzmeister, Witali Kreis

Schriftführer, Frederick Stolz